

Landammann sämtlichen Cantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Canton dem Landammann zur Mittheilung an alle Cantone ein Generalverzeichnis der im Lauf des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18.) Gegenwärtiger gemein = eidgenössischer Beschluß soll allen Cantons = Regierungen zur Bekanntmachung und genauen Handhabung übersandt, und auch sämtlichen Schweizer = Regimentern in K. K. Französischen Diensten Kenntniß davon gegeben werden.

---

### Beschluß vom 7ten Julii, betreffend die Bestrafung der Ausreißer.

---

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, überzeugt, daß es nothwendig sey, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wie das Ausreißen von den Schweizer = Regimentern in K. K. Französischen Diensten bestraft werden soll —

verordnet was folgt:

Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem Tage an, wo der Rekrut in das Regiment ein-

getreten und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden ist, bestraft wie folgt:

1.) Mit dem Tode wird bestraft:

- a. Der Ausreißer zum Feinde; und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen, wer die, auf der Seite gegen den Feind durch höhere Befehle vorgeschriebenen Schranken, über welche hinaus sich niemand begeben soll, überschreitet, ohne von seinen Obern dazu bevollmächtigt zu sein.
- b. Die Schildwache, die von ihrem Posten in der Nähe des Feindes desertiert.
- c. Der Anstifter eines Desertions-Complots, wenn das Verbrechen vollführt worden ist, und das Complot selbst wenigstens aus drei Personen bestanden ist.

2.) Der Anstifter eines Desertions-Complots soll, wenn des Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit 6 bis 12 jähriger Kettenstrafe bestraft werden.

3.) Wenn der Anstifter des Complots entdeckt und bestraft ist, so werden die Mithaften eines Desertions-Complots so bestraft, wie es für den einzelnen Ausreißer bestimmt ist.

4.) Wo der Chef eines Complots nicht ausgemittelt werden kann, so ist unter den Theil-

nehmen, je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierin gleich seyn sollten, der älteste an Dienstjahren dafür anzusehen.

5.) Das Verbrechen des Ausreisens, das mit keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 8 Tagen Schließen in Eisen, drey monatlicher Einsperrung, wovon die Hälfte, je von fünf zu fünf Tagen, zu Wasser und Brod, und Verlängerung der Dienstzeit um 6 Jahr über die Capitulationszeit, bestraft.

6.) Wer in der Nähe des Feindes, oder in einem Platz der sich im Belagerungs-Zustand befindet, von einem Sonnen-Aufgang bis zum andern; eben so wer in einem andern als diesen beyden angeführten Dienstverhältnissen, 36 Stunden lang vom Appell ausbleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.

7.) Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Bagage begangen worden, so ist die Strafe von 1 Monat Schließen in Eisen, 6 monatlicher Einsperrung, wovon 2 Monat, je von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod, und verlängerter Dienstzeit von 8 Jahren über die Capitulationszeit, verwürkt.

8.) Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 5 bis 10 jähriger Kettenstrafe bestraft.

9.) Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag entdeckt, kann, nach Beschaffenheit der zeitlich gemachten Entdeckung, die Strafe ganz nachgelassen oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.

10.) Gegenwärtige Verordnung soll jedem bey dem Regiment eintretenden Rekrut vorgelesen werden, und von nun an Kraft und Vollziehung erhalten; zu welchem Ende von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz, den Regimentern und Sr. Excellenz dem General-Oberst der Schweizer-Truppen davon officiële Mittheilung gegeben werden soll.

---